

6034 a

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

(Änderung vom; Zurich International Commercial Court
und weitere Anpassungen im Zivilprozess)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 2. Juli
2025 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom
21. Mai 2026,

beschliesst:

***Minderheitsantrag Anita Borer, Jacqueline Hofer, Andreas Keiser,
Christoph Marty, Daniel Wäfler:***

*Auf die Änderung des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorga-
nisation im Zivil- und Strafprozess vom 21. Mai 2026 wird nicht einge-
treten.*

I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im
Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 24. Das Einzelgericht entscheidet erstinstanzlich über:
lit. a–e unverändert.

Als Zivilgericht
a. Im
Allgemeinen

f. Aufsichtsbeschwerden und andere Aufsichtsangelegenheiten ge-
mäss § 81.

§ 39. Abs. 1 und 2 unverändert.

Besetzung

³ Werden internationale handelsrechtliche Streitigkeiten gemäss
§ 129 a in englischer Sprache durchgeführt, werden die Sprachkom-
petenzen berücksichtigt.

* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden
Mitgliedern: Daniel Wäfler, Gossau (Präsident); Mandy Abou Shoak, Zürich;
Sabine Arnold, Zürich; Anita Borer, Uster; David Garcia Nuñez, Zürich; Andrea
Gisler, Gossau; Beat Hauser, Rafz; Jacqueline Hofer, Dübendorf; Thomas Huber,
Dielsdorf; Andreas Keiser, Glattfelden; Dieter Kläy, Winterthur; Christoph Marty,
Zürich; Angie Romero, Zürich; Luisa Schwegler, Zürich; Dimitri Witzig, Zürich;
Sekretärin: Pierrine Ruckstuhl.

b. Handels-
gericht

§ 44. Das Handelsgericht entscheidet als einzige Instanz Streitigkeiten gemäss

lit. a unverändert.

b. Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 Bst. b ZPO, soweit nicht das vereinfachte Verfahren gemäss Art. 243 Abs. 1 ZPO anwendbar ist,

c. Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO.

c. Einzelgericht
des Handels-
gerichts

§ 45. Die Präsidentin oder der Präsident des Handelsgerichts oder ein von dieser oder diesem bezeichnetes Mitglied des Handelsgerichts entscheidet als einzige Instanz und Einzelgericht

lit. a und b unverändert.

c. Streitigkeiten gemäss Art. 250 Bst. c ZPO, deren Streitwert mindestens Fr. 30 000 beträgt, in Fällen von Ziff. 8 jedoch unabhängig vom Streitwert,

lit. d unverändert.

Als Zwangs-
massnahmen-
gericht

§ 47. Ein Mitglied des Obergerichts

lit. a unverändert.

b. entscheidet ausserhalb von Strafverfahren über die invasive Probenahme und die Analyse der Probe zur Erstellung eines DNA-Profiles gemäss Art. 6 Abs. 1 des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003,

lit. c unverändert.

b. Plenar-
ausschuss

§ 73. Abs. 1 unverändert.

² Der Plenarausschuss und der Regierungsrat können eine Verordnung über Sprachdienstleistungen, die im Auftrag von Gerichts- und Verwaltungsbehörden erbracht werden, erlassen.

Sachliche
Zuständigkeit
mehrerer
Gerichte

§ 126. ¹ Sind für die Beurteilung einer Streitigkeit sowohl das Arbeitsgericht als auch das Mietgericht sachlich zuständig, bestimmt das Obergericht das zuständige Gericht, sofern sich die Parteien nicht auf eines der zuständigen Gerichte geeinigt haben oder die beklagte Partei sich nicht bereits vorbehaltlos auf die Klage eingelassen hat.

Abs. 2 unverändert.

Englisch als
Verfahrens-
sprache

§ 129 a. ¹ Beantragen es sämtliche Parteien, führt das Handelsgericht internationale handelsrechtliche Verfahren gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO in englischer Sprache durch.

² In diesem Fall entscheidet es unter der Bezeichnung «Zurich International Commercial Court».

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Bericht

1. Ausgangslage und Grundzüge der Vorlage

Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 17. März 2023 eine Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) betreffend Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung beschlossen. Der dadurch für die Kantone geschaffene Spielraum soll genutzt und das Handelsgericht für internationale handelsrechtliche Streitigkeiten für zuständig erklärt werden. Diese Verfahren sollen auf Antrag sämtlicher Parteien in englischer Sprache durchgeführt werden. Das Handelsgericht wird in diesen Fällen unter dem Namen «Zürich International Commercial Court» (ZICC) tätig sein. Eine Minderheit¹ beantragt, auf die Vorlage nicht einzutreten.

2. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission

Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) hat das Handelsgericht Zürich, den Zürcher Anwaltsverband, das Swiss Arbitration Centre sowie die Präsidialkonferenz der Bezirksgerichte angehört. Die Kommissionsmehrheit begrüsst die Errichtung des ZICC. Das Handelsgericht Zürich geniesst einen hervorragenden Ruf als unabhängiges, effizientes und zuverlässiges Gericht. Das ZICC wird den Wirtschaftsstandort Zürich stärken und den hiesigen Schiedsstandort ergänzen, was zur Wertschöpfung im Rechtsdienstleistungsbereich beitragen wird. Eine Minderheit befürchtet ein Kostenrisiko und weist darauf hin, dass Verfahren in englischer Sprache vor Handelsgericht auch ohne diese Gesetzesänderung bereits möglich seien. Sie lehnt die Vorlage deshalb ab.

3. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die Vorlage an insgesamt acht Sitzungen:

- 23. Oktober 2025: Präsentation Vorlage
- 6. November 2025: Beratung
- 29. Januar 2026: Anhörungen

¹ Anita Borer, Jacqueline Hofer, Andreas Keiser, Christoph Marty, Daniel Wäfler

- 5. Februar 2026: Anhörungen
- 26. Februar 2026: Beratung
- 19. März 2026: Anhörungen
- 16. April 2026: Beratung
- 21. Mai 2026: Schlussabstimmung

4. Antrag der Kommission

Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit beantragt dem Kantonsrat mit 10 zu 5 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommission zu verabschieden. Eine Minderheit beantragt Nichteintreten.

Zürich, 21. Mai 2026

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Daniel Wäfler	Pierrine Ruckstuhl